

# Grundsätzliche Hinweise zur Lagerung von Festmist außerhalb der Betriebsstätte

Verbot der Lagerung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>in der Zone I (Fassungsbereich) und Zone II (engere Zone) von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten (geregelt in der jeweils gültigen Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebietsverordnung),</li> <li>in Überschwemmungsgebieten (§ 78 a WHG) und</li> <li>auf Gewässerrandstreifen in einem Bereich von 4 m ab der Böschungsoberkante (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 HWG),</li> <li>auf nicht landwirtschaftlichen Flächen (§ 4 Abs. 5 AgrarZahlVerpflV),</li> <li>länger als sechs Monate (AwSV)</li> </ul>
Ungeeignete Standorte	<ul style="list-style-type: none"> <li>auf staunassen und wassererosionsgefährdenden Flächen (§32 und §48 WHG),</li> <li>bei Grundwasserständen zur Geländeoberkante von weniger als 1m,</li> <li>im Bereich von Drainage-Leitungen,</li> <li>auf klüftigem und durchlässigem Untergrund ohne ausreichende Dichtschicht (wasserwirtschaftlich sensible Gebiete),</li> <li>im Nationalpark, in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern, Nationalen Naturmonumenten und anderen geschützten Landschaftsbestandteilen (HAGBNatSchG) je nach örtlicher Schutzgebiets- und Naturschutzgebietsverordnung (siehe <a href="https://geobox-i.de/GBV-HE/">https://geobox-i.de/GBV-HE/</a>),</li> <li>in gesetzlich geschützten Biotopen entsprechend dem Landes- und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, HAGBNatSchG), weitergehende Bestimmungen sind zu beachten (siehe <a href="https://geobox-i.de/GBV-HE/">https://geobox-i.de/GBV-HE/</a>),</li> <li>auf natürlich mageren, nährstoffarmen Standorten und Sonderstandorten wie FFH-Lebensraumtypen.</li> </ul>
Geeignete Standorte	<ul style="list-style-type: none"> <li>nur auf bewirtschafteter, landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker oder Grünland),</li> <li>tonhaltige undurchlässige Standorte sind zu bevorzugen.</li> </ul>
Empfohlene Mindestabstände	<ul style="list-style-type: none"> <li>100m - zu öffentlichen und privaten Trinkwassergewinnungsanlagen,</li> <li>50m - zu oberirdischen Gewässern und sonst. Vorflutern mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung (<a href="https://geobox-i.de/GBV-HE/">https://geobox-i.de/GBV-HE/</a>),</li> <li>20m - zu Gewässern ohne wasserwirtschaftlicher Bedeutung.</li> </ul>
Voraussetzungen an den Festmist	<ul style="list-style-type: none"> <li>der Trockensubstanzgehalt des vorgerotteten Festmists sollte mindestens 25% TS betragen, um ein Austreten von Sickersäften aus der Feldmiete zu vermeiden,</li> <li>Frishmist (i.d.R. weniger als 25 % TS) sollte unverzüglich breitflächig aufgebracht werden.</li> </ul>
Anlage der Miete	<ul style="list-style-type: none"> <li>das Lager ist mietenförmig zu gestalten und auf ebener, möglichst kleiner Grundfläche anzulegen,</li> <li>sollte die Lagerung nur auf hängigen Flächen möglich sein, sind Vorkehrungen gegen Durchsickern von Niederschlägen am Mietenfuß und oberflächlichem Abfließen von Sickersäften zu treffen, z.B. indem vor der bergseitigen Fläche des Festmistlagers eine Entwässerungsmulde gezogen wird. Damit kann bei Starkregenereignissen das Niederschlagswasser vom Hang und von der bergseitigen Abdeckung des Festmistlagers abgeleitet werden,</li> <li>die Lagermenge ist auf den aktuell zu erwartenden Düngbedarf der Schläge bzw. der Bewirtschaftungseinheiten zu beschränken,</li> <li>die Aufbringung hat zum nächstmöglichen, pflanzenbaulich sinnvollen Zeitpunkt zu erfolgen,</li> <li>der Standort des Festmistlagers ist jährlich zu wechseln und anschließend zu begrünen,</li> <li>eine erneute Festmistlagerung am gleichen Standort wird frühestens nach fünf Jahren empfohlen,</li> <li>stehen keine geeigneten Standorte zur Verfügung, ist eine Zwischenlagerung auf stark durchlässigen Böden nur möglich, wenn eine geeignete Unterflursicherung mit Stroh oder Bentonit erfolgt (siehe auch 2.3).</li> </ul>
Abdeckung Miete	<ul style="list-style-type: none"> <li>nach einem Bereitstellungszeitraum, jedoch spätestens nach 4 Wochen Lagerdauer, sollte die Miete mit einem atmungsaktiven, weitgehend wasserabweisenden Vlies abgedeckt werden.</li> </ul>
Bewirtschaftung des Lagerplatzes nach Ende der Lagerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bodenbearbeitung nur dann, wenn unmittelbar nach Räumung des Lagerplatzes eine pflanzenbauliche Nutzung (kein Anbau von Leguminosen) erfolgt,</li> <li>hier ist die Einsaat in der jeweiligen Kultur vorzunehmen.</li> </ul>
Lagerdauer	<ul style="list-style-type: none"> <li>maximal sechs Monate (AgrarZahlVerpflV/Cross Compliance und AwSV)</li> <li>die Frist beginnt mit der ersten Anlieferung.</li> </ul>

# Grundsätzliche Hinweise zur Lagerung von organ. Düngern und Silagen außerhalb der Betriebsstätte

		TS %		N kg/dt		NH <sub>4</sub> -N kg/dt		P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> kg/dt		Lagerdauer außerhalb der Betriebsstätte
		Median	Spanne	Median	Spanne	Median	Spanne	Median	Spanne	
Festmiste	Rind <sup>1)</sup>	22,3	8-70	0,6	0,2-3,1	0,1	0,02-0,83	0,3	0,2 - 2,4	Maximal 6 Monate am selben Ort
	Schwein <sup>1)</sup>	22,4	2-41	0,8	0,4-1,3	0,42	0,06-0,89	0,7	0,4 - 4,0	Maximal 6 Monate am selben Ort
	Geflügel <40 % TS <sup>1)</sup>	28,6	3-40	1,6	0,2-2,5	0,92	0,06-1,68	1,1	0,2 - 3,7	Unverzüglich, spätestens nach maximal 14 Tage aufzubringen (WHG § 32 und § 48)
	Geflügel >40 % TS <sup>1)</sup>	56,4	40-90	2,6	0,9-5,3	0,76	0,25-1,53	1,8	0,5 - 3,0	Unverzüglich, spätestens nach maximal 14 Tage aufzubringen (WHG § 32 und § 48)
	Mischmist <sup>1)</sup>	23,3	16-51	0,6	0,3-1,3	0,2	0,03-0,76	0,6	0,2-3,0	Maximal 6 Monate am selben Ort
	Pferd <sup>1)</sup>	33,4	5-99	0,4	0,1-1,4	0,06	0,01-0,6	0,3	0,1 - 2,3	Maximal 6 Monate am selben Ort
	feste Gärreste/Gülle <sup>1)</sup>	23,4	15-89	0,8	0,4-1,9	0,37	0,06-0,72	0,7	0,5 - 2,1	Unverzüglich, spätestens nach maximal 14 Tage aufzubringen (WHG § 32 und § 48)
	Gütesichere Zukaufskomposte <sup>2)</sup>	64,8		1,34		0,13		0,5		nur zur Bereitstellung für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten
	Selbst Erzeugte Komposte <sup>2)</sup>	65		1,3		0,01		0,38		nur zur Bereitstellung für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten
	Abgetragene Champignonsubstrate (Champost) <sup>3)</sup>	32		6,9		0,2		4,1		nur zur Bereitstellung für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten
	Klärschlamm									nur zur Bereitstellung für einen Zeitraum von maximal 1 Woche
	Silagenmiete <sup>4)</sup>	40		1		0,32		0,3		Maximal 6 Monate am selben Ort
	Ballensilagen <sup>4)</sup>	40		1		0,32		0,3		Maximal 6 Monate am selben Ort
	Strohballen <sup>4)</sup>	86		0,55	0,3-0,8			0,3	0,2-0,4	Unbefristet
	Carbokalk <sup>5)</sup>			0,035				0,14		Unbefristet
	Traubentrester <sup>4)</sup>	40		0,74		0,02		0,23		Nur zur Bereitstellung für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten,
	andere Trester (z.B. Apfeltrester) <sup>4)</sup>	40		0,23				0,5		unverzüglich spätestens aber nach maximal 14 Tage aufzubringen (WHG § 32 und § 48)

(Bernhard, 2020)  
 (Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. BGK, 2020)  
 Ratgeber Pflanzenbau und Pflanzenschutz, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, 2021  
 Basisdaten für die Ermittlung des Düngedarfs, LfL Bayern, 2013  
 Carbokalk - Der Mehrwertdünger ([https://bisz.suedzucker.de/wp-content/uploads/2016/05/SZ\\_Faltblatt\\_Carbokalk\\_Web\\_2016\\_1.pdf](https://bisz.suedzucker.de/wp-content/uploads/2016/05/SZ_Faltblatt_Carbokalk_Web_2016_1.pdf)), 2021